

Abschrift

ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE
FÜRFELD
FÜR DAS TEILGEBIET
„EICHELBERG“ · FLUR 1
M. 1:500

ANLAGE 1

AUFGESTELLT: GEMEINDE FÜRFELD
IM JULI 1979
DER ORTSBÜRGERMEISTER:

(SIEGEL) GEZ. MICHELS

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM 9. 11. 1978
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER ORTSBÜRGERMEISTER:

(SIEGEL) GEZ. MICHELS

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 26 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 5. 10. 1978 BIS EINSCHL. 6. 11. 1978
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN.
DER ORTSBÜRGERMEISTER:

(SIEGEL) GEZ. MICHELS

GENEHMIGT
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 20. 11. 1978
AZ 6/60/610-13/328
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
I. V.

(SIEGEL) GEZ. WEIBORG
LEITENDER KREISRECHTSDIREKTOR

Die Fotokopie / Abschrift stimmt
mit dem Original überein.

Bad Kreuznach, den 20. 12. 1978



Kreisverwaltung Bad Kreuznach
im Auftrag

[Signature]

TEXT:

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) be-
richtigt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3617).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

Das Baugebiet ist "Reines Wohngebiet" gemäß § 3 BauNVO.

Für das Baugebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO.

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 BauNVO.

Die Stellung der Garagen und die Zufahrten sind im Bebauungsplan festgesetzt; weitere Garagen sind
auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig (§ 23 (5) BauNVO).

Nebenanlagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Innerhalb der überbaubaren
Grundstücksflächen müssen diese Anlagen einen Grenzabstand von mindestens 3,0 m einhalten (§§ 14 (1) und
23 (5) BauNVO).

Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig, die Dachneigung wird mit 20° bis 40° festgesetzt.

Werden Grundstücke eingefriedigt, so sind auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen aus-
schließlich Jägerzäune zulässig, entlang der Straßenbegrenzungslinien sind als Einfriedigung nur
lebende Hecken zulässig (§ 9 (4) BBauG und § 124 LBauO).

Die Höhenlage der Hauptbaukörper Oberkante Erdgeschoß wird mit max. 0,80 m über Gelände festgesetzt.

Zeichenerklärung

- Schwarze Linien: Kartierung
- Straßenbegrenzungslinien
- Baugrenzen
- Baulinien
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- GA Garagen
- Firstrichtung
- Öffentliche Verkehrsflächen
- WR Reines Wohngebiet, überbaubare Grdstcksfl.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- O Offene Bauweise
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschosflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse

Satzung

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973
(GVBl. S. 419) und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) am
den Bebauungsplan (Änderung) für das Teilgebiet "Am Eichelberg" Flur 1 als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich erfaßt folgende Grundstücke:
Flur 1, Flurstücke Nr. 452/1, 452/2, 452/3, 452/4, 452/5, 452/6, 452/12, 452/13, 452/14, 452/15,
452/16, 453/1.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen.

§ 3

Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich. Der mit
Bescheid der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 24.01.1974, Az. 1a/10-029/02/1, genehmigte und
rechtsverbindliche Bebauungsplan tritt mit dem gleichen Zeitpunkt für die in § 1 aufgeführten
Grundstücke hinsichtlich der Neufestsetzung außer Kraft.

Fürfeld, den 22. 12. 1978

Der Bürgermeister:
gez. Michels

(Siegel)

RECHTSVERBINDLICH
durch Bekanntmachung vom 04. 04. 1979

